

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 21. Mai 1935

## Taufen und Trauungen in der Kirche

1. Es ist an der Zeit, die Frage des Vollzugs von Taufen und Trauungen im Gotteshause außerhalb des Sonntagsdienstes in den hamburgischen Kirchengemeinden einer gründlichen Überprüfung zu unterwerfen. Immer noch könnte durch das Fortbestehen der bisherigen Gebühren bei Amtshandlungen in der Kirche der Eindruck genährt werden, als gebe es Amtshandlungen I. und II. Klasse. Wenn man die Gebührenordnungen der Gemeinden miteinander vergleicht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als stecke hier unsere Landeskirche noch in einem System, das man gern mit einem gewissen Unternehmertum vergleicht, das uns allen, die kirchlich denken und arbeiten, in tiefster Seele verhaßt ist und durch die Zeit endgültig überwunden sein sollte. Wenn wir unsere Kirche als Volkskirche bauen und mit dem Geist der christlichen Verantwortung gestalten wollen, darf kein Volksgenosse das Gefühl haben, als sei das Gotteshaus für die kirchliche Feier, die er begehrt, nur gegen einen gewissen Geldaufwand zu haben. Taufeltern und Brautpaare sollen im Gegenteil unter dem Eindruck stehen, ihr Gotteshaus öffne ihnen freudig und heimatlich die Pforten für die größten Feierstunden ihres Lebens. Darum muß als erster Grundsatz für Amtshandlungen in der Kirche gelten: Die Benützung des Gotteshauses ist grundsätzlich gebührenfrei!

2. Für die Gestaltung der Amtshandlung selbst muß gefordert werden, daß stärker als bisher der ausschließlich kirchliche Charakter der Feier gewahrt wird. Der Altarraum mit dem Altar und dem Taufstein soll sich bei jeder Handlung in dem würdigen Zustand befinden, in dem wir ihn bei jedem Gottesdienst zu sehen wünschen. Die Altarbekleidung ist auf das sorgfältigste herzurichten. Paramente und Decken sind sauber zu halten; auf die geordnete Stellung des Kreuzifixes und der Leuchter ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden. Die Kerzen dürfen nicht über die Mitte hinaus abbrennen. Der Schmuck des Altars und des Taufsteines mit Blumen soll in sinnvollen Grenzen gehalten sein. Es sind Schnittblumen und Grün zu verwenden, keine Topfpflanzen. Überflüssiger Pomp ist streng zu vermeiden. Lorbeerbäume, Palmenkübel, Tuchdraperien gehören nicht in die Kirche. Wenn auch solche unangebrachte Ausschmückung im allgemeinen von den Gemeinden und von der Bevölkerung immer mehr von selbst abgelehnt wird, so wünsche ich doch, daß sie nunmehr ganz verschwindet und daß Wünsche, die in dieser Richtung geäußert werden, zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden. Das Wesentliche wird auch hier sein, daß das Gotteshaus selbst in seiner Bedeutung als Stätte der Anbetung und Verkündigung deutlich gewahrt und für den äußeren und inneren Gang der Feier mit aller Liebe hergerichtet wird. Das schlichteste Brautpaar soll wie das aus sogenanntem wohlhabenden Hause, das ärmste Elternpaar wie das reichste das Gefühl haben, daß hier in der Gemeinde vor Gottes und Menschen Angesicht kein Ansehen der Person ist. Dies mit aller Sorgfalt und Treue zu erstreben, wird allen im Dienst der Kirche Stehenden, die an einer Feier im Gotteshause mitzuwirken haben, zur Pflicht gemacht.

3. Sind alle Amtshandlungen im Gotteshaus grundsätzlich gebührenfrei, so trägt die Gemeindefasse die Aufwendung für Beleuchtung der Kirche und Altarkerzen. Auch für das Legen von Teppichläufern darf kein Entgelt beansprucht werden. Die Vergütung an die Beamten fällt fort. Die Organisten und Kantoren sind verpflichtet, am Sonntag im Anschluß an den Haupt- und Kindergottesdienst und am Sonnabendnachmittag zu den festgesetzten zwei Stunden bei den Amtshandlungen zu spielen.

Daß bei besonderen Wünschen geringe Selbstkosten entstehen, läßt sich leider nicht vermeiden. Diese Selbstkosten sind in der untenstehenden Ordnung festgelegt. In dieser Ordnung ist ein besonderes Glockengeläut für die Trauung nicht vorgesehen. Dieses Geläut ist in Hamburg nicht üblich. Ebenso ist nicht aufgeführt die Aufstellung eines Baldachins vor dem Portal. Dieses Überbleibsel einer vergangenen Zeit kostet Geld und hat keinen Sinn. Wünsche in dieser Richtung sind abzulehnen.

Bei Durchführung dieser Neuordnung ist zu erhoffen, daß die Amtshandlungen im Gotteshause auch an den Werktagen von Jahr zu Jahr zunehmen werden, und daß auch dieser Weg dazu beiträgt, die Stätte des Wortes und des Sakraments unserem Volk wieder heimisch zu machen.

## Verordnung

### über die Gebühren bei Amtshandlungen in den hamburgischen Kirchen

#### § 1

Alle Amtshandlungen in hamburgischen Kirchen sind gebührenfrei.

#### § 2

An Selbstkosten dürfen nur folgende Höchstsätze berechnet werden:

I. Organist oder Kantor . . . . . 7,50 *RM*

(Soweit nicht Verpflichtung zur Begleitung des Gemeindegesanges ohne besondere Vergütung besteht [Besoldungsgesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 10. März 1928, § 25 Abs. 4])

II. Sonderheizung

(außer am Sonnabend und Sonntag; an diesen Tagen ist die Kirche für die Gemeinde geheizt)

a) Hauptkirchen . . . . . 30,— "

b) andere Kirchen . . . . . 15,— "

III. Chor . . . . . nach Vereinbarung.

#### § 3

Blumenschmuck ist, sofern er nicht vom Sonntagsgottesdienst her vorhanden ist, von den die Amtshandlung Nachsuchenden selbst zu besorgen. Eine Empfehlung einzelner Firmen ist den Kirchenbeamten untersagt.

#### § 4

Die Kirchenvorstände sind dafür verantwortlich, daß der ausschließlich kirchliche Charakter der Feier in jedem Falle gewahrt bleibt.

Hamburg, den 20. Mai 1935.

**Der Landesbischof**  
Tügel